

**Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)  
über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen  
vom 19.12.2008 i.d.F. vom 29.06.2012**

**mit Erläuterungen**

Aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 18.02.2011 zur Aufhebung der Ziffer 1.2 der LWL-Richtlinien entfällt auch die Erläuterung unter Buchstabe b).

Zur Klarstellung der Ziffer 1.1 der LWL-Richtlinien hinsichtlich des begrenzten Förderzeitraumes „bis zum Beginn der Schulpflicht“ werden die Erläuterungen unter Buchstabe a) mit einem neuen Absatz wie folgt ergänzt:

Der Beginn der Schulpflicht ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in Verbindung mit Artikel 1 des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.04.2011. Danach beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum Beginn des 30.09. das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01.08. desselben Kalenderjahres.

Ausnahmen für eine Weiterförderung von vom Schulbesuch zurückgestellter Kinder mit wesentlicher Behinderung aus LWL-Mitteln werden nur dann zugelassen, wenn tatsächlich erhebliche gesundheitliche Gründe für eine Rückstellung im Sinne des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Münster vom 04.08.2006, Aktenzeichen 1 L 552/06, vorliegen.

Danach kommen als erhebliche gesundheitliche Gründe allein solche gesundheitlichen Umstände in Betracht, die einen Schulbesuch für einen voraussichtlich erheblichen Zeitraum des Schuljahres in tatsächlicher Hinsicht entgegenstehen. Die Erläuterungen in Ziffer 2 des Rundschreibens Nr. 08/2012 vom 10.02.2012 verdeutlichen nochmals, dass bestehende Behinderungen, oder Erkrankungen, für die eine zeitgerechte Einschulung voraussichtlich nicht zu einer zunehmenden Beeinträchtigung führen werden, nicht mit dem Recht auf schulische Bildung konkurrieren und daher nicht zu einer Rückstellung führen. Dies gilt gleichermaßen für Entwicklungsverzögerungen wie für andere geistige, körperliche oder seelische Behinderungen.

Allein ausschlaggebend für erhebliche gesundheitliche Gründe ist die Tatsache, dass ein akuter und gravierender gesundheitlicher Umstand eingetreten ist, wozu schwere Operationen (z.B. Herz-OP) langfristige medizinische Behandlungen (z.B. Einstellung der Medikation bei Epilepsie), Reha-Maßnahmen sowie schwerwiegende Verletzungen, auch psychische Traumata, gehören können und infolge dieser Umstände damit zu rechnen ist, dass das Kind während bzw. zu Beginn des Schuljahres längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Diese Entscheidung ist einvernehmlich mit der Sprecherin des Arbeitskreises der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste in NRW und den Bezirksregierungen Münster, Arnsberg und Detmold als Schulaufsichtsbehörde getroffen worden.